

RS OGH 1968/4/24 6Ob84/68, 5Ob195/72, 3Ob218/73, 5Ob620/77 (5Ob621/77), 3Ob504/78, 5Ob703/79, 6Ob765

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.04.1968

Norm

ZPO §14 A

Rechtssatz

Ob bei einer Streitpartei nach § 14 ZPO alle Streitgenossen gemeinsam geklagt werden müssen, richtet sich im wesentlichen nach der materiellrechtlichen Beurteilung des Streitgegenstandes, ob nämlich diese eine einheitliche Entscheidung erfordert. Zur Geltendmachung eines Anspruches, der eine Verfügung über eine mehreren Teilhabern gehörigen Sache erfordert, müssen daher alle Teilhaber gemeinsam geklagt werden.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 84/68
Entscheidungstext OGH 24.04.1968 6 Ob 84/68
- 5 Ob 195/72
Entscheidungstext OGH 28.11.1972 5 Ob 195/72
- 3 Ob 218/73
Entscheidungstext OGH 20.12.1973 3 Ob 218/73
- 5 Ob 620/77
Entscheidungstext OGH 21.06.1977 5 Ob 620/77
Veröff: ImmZ 1978,171
- 3 Ob 504/78
Entscheidungstext OGH 31.01.1979 3 Ob 504/78
- 5 Ob 703/79
Entscheidungstext OGH 26.02.1979 5 Ob 703/79
- 6 Ob 765/82
Entscheidungstext OGH 03.11.1982 6 Ob 765/82

Auch; nur: Ob bei einer Streitpartei nach § 14 ZPO alle Streitgenossen gemeinsam geklagt werden müssen, richtet sich im wesentlichen nach der materiellrechtlichen Beurteilung des Streitgegenstandes. (T1); Beisatz: Es ist verfehlt, aus dem im § 14 ZPO angeordneten verfahrensrechtlichen Rechtsfolgen Rückschlüsse auf das Vorliegen der dort umschriebenen materiellen Tatbestandsvoraussetzungen zu ziehen. (T2)

- 1 Ob 523/92
Entscheidungstext OGH 19.02.1992 1 Ob 523/92
Auch; nur: Zur Geltendmachung eines Anspruches, der eine Verfügung über eine mehreren Teilhabern gehörigen Sache erfordert, müssen daher alle Teilhaber gemeinsam geklagt werden. (T3); Beisatz: Mehrere Gesamthandschuldner müssen als einheitliche Streitpartei in Anspruch genommen werden. (T4) Veröff: JBl 1992,590
- 1 Ob 178/97a
Entscheidungstext OGH 27.08.1997 1 Ob 178/97a
Auch; nur: Ob bei einer Streitpartei nach § 14 ZPO alle Streitgenossen gemeinsam geklagt werden müssen, richtet sich im wesentlichen nach der materiellrechtlichen Beurteilung des Streitgegenstandes, ob nämlich diese eine einheitliche Entscheidung erfordert. (T5); Beisatz: Von notwendiger Streitgenossenschaft spricht man, wenn es das materielle Recht gebietet, die Klage für oder gegen alle übrigen Partner zu erheben. (T6)
- 9 ObA 257/98d
Entscheidungstext OGH 23.12.1998 9 ObA 257/98d
Vgl auch; Beisatz: Ob die Wirkung des Urteils sich auf sämtliche Streitgenossen erstrecken muss, richtet sich nach der besonderen Gestaltung des Rechtsverhältnisses, sohin nach dem materiellen bürgerlichen Recht. (T7)
- 7 Ob 1/99v
Entscheidungstext OGH 09.02.1999 7 Ob 1/99v
Vgl auch; Beis wie T7
- 3 Ob 146/99p
Entscheidungstext OGH 24.05.2000 3 Ob 146/99p
Vgl auch; Beis wie T4
- 6 Ob 251/99a
Entscheidungstext OGH 13.07.2000 6 Ob 251/99a
Vgl auch; Beisatz: In einem über Kontrollbefugnis eines Dritten geführten Rechtsstreit bildeten die Gesellschafter einer GesBR nicht nur materielle Streitgenossen, sondern auch eine einheitliche Streitpartei im Sinn des § 14 ZPO, weil das Klagebegehren das gemeinsame Rechtsverhältnis der Mitglieder der Gemeinschaft zur beklagten Partei betrifft, die Frage der Kontrollbefugnis Dritter nur für oder gegen alle festgestellt werden kann und bei Nichterfassung aller Beteiligten die Gefahr unlösbarer Verwicklungen durch divergierender Entscheidungen besteht. (T8)
- 6 Ob 67/02z
Entscheidungstext OGH 07.11.2002 6 Ob 67/02z
Vgl auch; Beis wie T8
- 7 Ob 293/04w
Entscheidungstext OGH 22.12.2004 7 Ob 293/04w
nur T5
- 10 Ob 76/07k
Entscheidungstext OGH 18.01.2007 10 Ob 76/07k
Auch
- 5 Ob 163/08v
Entscheidungstext OGH 21.10.2008 5 Ob 163/08v
Auch; Beisatz: Hier: Kann ohne Zusammenwirken aller Mit- oder Wohnungseigentümer die geschuldete Leistung nicht erbracht werden, entsteht entgegen § 890 ABGB nicht eine Solidarschuld, sondern eine Gesamthandschuld, weshalb die Leistungserbringung auch bloß von allen gemeinsam verlangt werden kann. (T9); Veröff: SZ 2008/155
- 5 Ob 12/09i
Entscheidungstext OGH 07.07.2009 5 Ob 12/09i
nur T5; Veröff: SZ 2009/89
- 5 Ob 133/09h
Entscheidungstext OGH 19.01.2010 5 Ob 133/09h
Auch; Beis wie T9
- 2 Ob 173/10w

Entscheidungstext OGH 02.12.2010 2 Ob 173/10w

Auch; nur T3; Beisatz: In Fällen, die Verfügungen über die ganze Sache betreffen, wie etwa Veränderungen der gemeinsamen Sache oder Klagen auf Einräumung oder Feststellung einer Grunddienbarkeit, sind stets alle Teilhaber gemeinsam aktiv und passiv legitimiert und bilden eine notwendige Streitpartei gemäß § 14 ZPO. (T10)

- 5 Ob 200/10p

Entscheidungstext OGH 29.03.2011 5 Ob 200/10p

Auch; Beis wie T9; Beisatz: Hier: Erhaltungspflicht im gemischten Haus mit Wohnungseigentum und Stockwerkseigentum. (T11)

- 4 Ob 204/11w

Entscheidungstext OGH 17.01.2012 4 Ob 204/11w

Auch; nur T1

- 4 Ob 196/11v

Entscheidungstext OGH 28.02.2012 4 Ob 196/11v

Auch; nur T1

- 3 Ob 116/16d

Entscheidungstext OGH 13.07.2016 3 Ob 116/16d

Auch; Beisatz: Der Bauberechtigte ist daher nicht gleich einem Miteigentümer zu behandeln und bildet daher mit diesem auch im Prozess über die von einem Dritten behaupteten Rechte am Grundstück keine notwendige Streitgenossenschaft. (T12)

- 2 Ob 5/18a

Entscheidungstext OGH 30.01.2018 2 Ob 5/18a

nur T5; Beis wie T6; Beisatz: Hier: grundbücherliche Einverleibung eines mehreren Vermächtnisnehmern eingeräumten Vorkaufrechtes wird nicht von allen Bedachten begehrt: keine einheitliche Streitpartei. (T13)

- 6 Ob 167/17b

Entscheidungstext OGH 28.02.2018 6 Ob 167/17b

Vgl; Beis wie T7; Veröff: SZ 2018/18

- 5 Ob 115/18z

Entscheidungstext OGH 18.07.2018 5 Ob 115/18z

Auch; Beis wie T4

- 1 Ob 160/18p

Entscheidungstext OGH 26.09.2018 1 Ob 160/18p

nur T3; Beisatz: Hier: Klagebegehren nach § 523 ABGB (Eigentumsfreiheitsklage) auf Duldung (bzw auf Wiederherstellung des früheren Zustands); unterirdische Wasserleitung - notwendige Streitgenossenschaft sämtlicher Miteigentümer des dienenden Guts, welchen der auf dem Servitutsverhältnis beruhende Eingriff zuzurechnen ist und deren gemeinschaftliche Tätigkeit zur Beseitigung erforderlich ist. (T14)

- 10 Ob 26/19z

Entscheidungstext OGH 30.07.2019 10 Ob 26/19z

nur T1; nur T5

- 18 OCg 1/20a

Entscheidungstext OGH 23.07.2020 18 OCg 1/20a

- 18 OCg 2/20y

Entscheidungstext OGH 23.07.2020 18 OCg 2/20y

- 18 OCg 3/20w

Entscheidungstext OGH 23.07.2020 18 OCg 3/20w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1968:RS0035468

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.10.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at